

## Die Gemeindevahllleiterin

### **Kommunalwahlen im Lande Hessen am 14. März 2021 Ausscheiden und Nachrücken von Bewerbern**

- a) Der am 14.03.2021 in den Ortsbeirat des Ortsteils Niederdünzabach gewählte Bewerber **Rainer Bick**, 37269 Eschwege, Gemeinschaftsliste Niederdünzabach, hat durch schriftliche Erklärung vom 29.09.2023 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871) mit Wirkung zum 19.11.2023 auf seinen Sitz im Ortsbeirat Niederdünzabach verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Bick aus dem Ortsbeirat des Ortsteils Niederdünzabach festgestellt. Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächster noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages „Gemeinschaftsliste Niederdünzabach“ **Herr Guntram Grein, wohnhaft in 37269 Eschwege**, zum 20.11.2023 in den Ortsbeirat Niederdünzabach nachrückt.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. m. § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl des Ortsbeirats Niederdünzabach binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindevahllleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahllleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 17.11.2023

**Die Gemeindevahllleiterin  
der Kreisstadt Eschwege  
gez. Herzog-Meister**